

in diese Stelle erfolgt ist, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu verfahren. Haben in der zurückliegenden Zeit Organisationsveränderungen stattgefunden, durch welche Beamtengruppen beseitigt, insbesondere auch mit anderen verschmolzen oder in neue zerlegt worden sind, so hat die Anstellungsbehörde in thunlichster Anlehnung an diese Grundsätze anzuordnen, ob und inwieweit eine Anrechnung der in der früheren Gruppe verbrachten Dienstzeit erfolgen soll.

6. Bezüglich der Richter verbleibt es rücksichtlich der Berechnung des Dienstalters und insbesondere auch rücksichtlich der Anrechnung der in einer früheren Stellung verbrachten Zeit bei der Verordnung, das Dienstalter richterlicher Beamter betreffend, vom 30. Juli 1879. Die bereits in richterlichen Stellungen befindlichen Beamten behalten ihr bisheriges Dienstalter fort.

Im Falle des § 18 Absatz 1 des Gesetzes, die Dienstverhältnisse der Richter betreffend, vom 20. März 1880 wird das Dienstalter des Betroffenen um 2 Jahre gekürzt.

#### VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Diese Befoldungsordnung tritt mit dem Staatshaushalts-Stat für die Finanzperiode 1900/01 in Kraft.

Bis zur Ueberwindung der unvermeidlichen Uebergangszeit sind indeß die einzelnen Verwaltungen befugt, je nachdem es ihre besonderen Verhältnisse erfordern, abweichende Bestimmungen zu treffen.

Zur Begründung dieser Befoldungsordnung wird noch folgendes bemerkt:

Im allgemeinen.

Zur Zeit gebricht es an einer umfassenden, einheitlichen Regelung des Befoldungswesens. Für das Gehaltsklassensystem sind allerdings in den Allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Stat für die Finanzperiode 1892/93 (S. 9 flg.) eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt worden, welche insoweit eine einheitliche Grundlage geschaffen haben. Diese Grundsätze regeln indeß nur die Hauptpunkte. Die Folge davon ist, daß gegenwärtig in Ansehung einer ganzen Anzahl von Einzelfragen seitens der einzelnen Verwaltungen verschieden verfahren wird. Bezüglich des Dienstaltersstufensystems sind aber — abgesehen von dem wenigen, was in dieser Hinsicht in den angezogenen Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 20 bestimmt ist — jetzt nicht einmal die Hauptgrundsätze einheitlich geregelt. Um in allen wesentlichen Punkten die erforderliche Gleichmäßigkeit des Verfahrens herbeizuführen, wodurch die durch das neue System erstrebte größere Einheitlichkeit der Aufrückung erst ganz sicher gestellt wird, liegt daher eine eingehende Regelung des Befoldungswesens, wie sie die vorstehende Befoldungsordnung enthält, im Bedürfnisse.

In der Hauptsache ist diese Befoldungsordnung nur eine Zusammenfassung von bereits bisher beobachteten Grundsätzen, welche sie zugleich weiter ausbaut. Bezüglich des Gehaltsklassensystems liegen ihr die in den wiederholt erwähnten Allgemeinen Erläuterungen aufgestellten Grundsätze zu Grunde und bezüglich des Dienstaltersstufensystems schließt sie sich im wesentlichen an die Regelung an, welche dieses System in der Eisenbahnverwaltung — derjenigen Verwaltung, bei welcher es bisher im größten Umfange zur Anwendung gelangt ist — gefunden hat. Abweichungen hiervon liegen nur insoweit vor, als solche Modifikationen hinsichtlich des Gehaltsklassensystems durch die subsidiäre Einführung des Dienstaltersstufensystems, in Ansehung des letzteren aber dadurch bedingt werden, daß dieses System eben nicht rein, sondern nur eventuell gelten soll.

Entsprechend dem Umstande, daß bei der noch in Wirksamkeit befindlichen Gehaltsregelung vom Jahre 1892 als Aufrückungssystem für Staatsdiener das Gehaltsklassensystem festgesetzt worden ist, bildet nämlich dieses System die Grundlage des kombinierten